

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben  
Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91**

Gemäß § 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Der Rahmenbetriebsplan der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (Vorhabenträgerin) für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 vom 26.01.2024 wird gemäß der §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a und 57a BBergG zugelassen.

**Allgemeinverständliche Beschreibung**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Inhaberin der Bewilligung An der B 91 – Merseburg, Bewilligungsnummer II-B-f-8/91, zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen und betreibt am Standort Merseburg – An der B 91 südlich der Stadt Merseburg im Saalekreis den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91. Die Rohstoffgewinnung sowohl im Trocken- als auch im Nassschnitt und die anschließende Aufbereitung der im Kiessandtagebau gewonnenen Rohstoffe erfolgt auf der Grundlage der vom LAGB bisher zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Für die Zulassungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 11.09.1998 einschließlich der Ergänzungen aus dem Jahr 2001 wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 abgeschlossen. Zur optimalen Ausnutzung der Lagerstätte wurde mit Planänderung vom 29.03.2010 die Erweiterung der Gewinnungsfläche um 20,15 ha zugelassen. Zusätzlich wurden eine Fläche von 3,35 ha als Betriebsfläche sowie die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans mit der Planänderung vom 29.03.2010 genehmigt. Mit E-Mail vom 27.02.2024 legte die Antragstellerin beim LAGB den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 26.01.2024 für die Änderung des ursprünglich mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.1998 bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 vor.

Hieraus ergibt sich die Wiederaufnahme der Gewinnungsarbeiten im Regelbetrieb am Standort Merseburg bis zur vollständigen Auskiesung der Lagerstätte sowie die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu wird eine Laufzeitverlängerung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bis zum 31.12.2050 zugelassen.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung soll die Gestaltung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen entsprechend den Festlegungen des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine UVP durchgeführt und über alle Stellungnahmen entschieden worden. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben. Das LAGB hat hiernach verbindlich festgestellt, dass das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Gesamtvorhaben mit den gesetzlichen Umweltauflagen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.03.2025 (Az. 33-05120-182/1/7781/2025) ist auflösend befristet bis zum 31.12.2050. Er wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Eingriff in Natur und Landschaft, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung betreffend bekannter Denkmale sowie hinsichtlich der Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale mit ein.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen umzusetzen. Die behördlicherseits getroffenen Schutzauflagen zu Belangen des Bergbaus, des Natur-, Boden-, Gewässer-, Immissions- und Denkmalschutzes sind von der Vorhabenträgerin verbindlich zu beachten. Konkrete bergbauliche Arbeiten darf die Vorhabenträgerin allerdings erst auf Grundlage eines gesondert zuzulassenden Hauptbetriebsplans durchführen.

## **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung**

Die Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ist mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

**10.04.2025 bis einschließlich 23.04.2025**

an folgenden Stellen entsprechend der jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung zur Einsicht ausgelegt und kann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Merseburg  
Altes Rathaus  
Burgstraße 1-5  
06217 Merseburg

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie

2. Stadtverwaltung Leuna  
Rathaus  
Besucheradresse:  
Rudolf-Breitscheid-Straße 18  
im Gesundheitszentrum Westflügel (Glasbau) 1. OG  
06237 Leuna

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, als zugestellt.

## **Hinweise**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen> abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die beiden letztgenannten Unterlagen sind auf der Internetseite des LAGB nur im zuvor genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz> abrufbar.